

Fahrtenbedingungen

Allgemeine Fahrtenbedingungen (Stand Mai 2020)

1. Allgemein:

Der Teilnehmer einer Trainingsfahrt bzw. bei minderjährigen Teilnehmern der Erziehungsberechtigte schließt durch die Leistung einer Anzahlung mit dem Ski-Club 1952 Nauheim e.V. (SCN) einen Reisevertrag und erkennt dessen Reisebedingungen an. Im Übrigen gelten die speziellen gesetzlichen Vorschriften.

2. Anmeldung:

Die Anmeldung zu einer Trainingsfahrt des Ski-Club 1952 Nauheim e.V. erfolgt nur durch die Einzahlung einer Anzahlung in Höhe von Euro 50,-- (falls nicht anders angegeben) auf das für die Fahrt benannte Konto. Auf dem Einzahlungsbeleg sind Zielort, genaue Anschrift und Telefonnummer sowie Geburtsdatum anzugeben. Es können nur vollständig ausgefüllte Einzahlungsbelege berücksichtigt werden! Eine Anmeldung gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 21 Tagen nach Anzahlungsgutschrift eine Absage erfolgt. Eine bestätigte Anmeldung gilt nicht als Zusage der Durchführung einer Trainingsfahrt.

Falls bei den Fahrtenausschreibungen kein anderer Termin angegeben ist, so ist die Restzahlung bis spätestens 4 Wochen vor Reisebeginn zu begleichen. Sollte die Restzahlung nicht fristgemäß erfolgen, behält ich der Ski-Club 1952 Nauheim e.V. vor, vom Vertrag zurückzutreten.

Wird eine Reise durch den Ski-Club 1952 Nauheim e.V. abgesagt, wird der eingezahlte Betrag zurückerstattet und die bereits angemeldeten Personen werden vom Fahrtenleiter informiert.

Schnupperpreise für Nichtmitglieder ergeben sich durch folgende Zuschläge:

Schüler und Jugendliche	Euro 20,--
Erwachsene ab 18 Jahre	Euro 40,--
Erwachsene ab 18 Jahre	Euro 20,-- (für Kurzfahrten max. 5 Tage)

Der Aufschlag (Schnupperpreis) entfällt für Mitglieder eines Sportvereins, der zur Durchführung von Skifreizeiten mit dem SCN kooperiert.

Bankverbindung für die Trainingsfahrten:

Für jede Trainingsfahrt wird ein separates Konto geführt. Die Kontonummer wird in der Fahrtenbeschreibung angegeben. Diese Konten befinden sich bei der Volksbank Mainpitze BLZ 508 629 03 bzw. BIC GENODE51GIN.

3. Leistungen

Die ausgewiesenen Trainingsfahrtenpreise enthalten die in den jeweiligen Fahrtenbeschreibungen ausgewiesenen Leistungen.

4. Haftung:

Der Ski-Club 1952 Nauheim e.V. ist Reiseveranstalter. Er sorgt für die gewissenhafte Reisevorbereitung und Durchführung seiner Reisen. Werden im Rahmen der Reise Fremdleistungen erbracht, so haftet er nicht für die Leistung selbst. Die Haftung der Leistungsträger bleibt unberührt. Der Ski-Club 1952 Nauheim e.V. haftet, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des BGB, mit dem 3-fachen Reisepreis. Deliktische Schadenersatzansprüche sind, soweit der Schaden weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde, beschränkt.

Der Ski-Club 1952 Nauheim e.V. weist darauf hin, dass im Falle von Leistungsstörungen die Teilnehmer verpflichtet sind, diese unverzüglich bei der Reiseleitung zu beanstanden, bzw. eventuelle Schäden gering zu halten oder zu vermeiden. Beschädigungen an oder in gemieteten Einrichtungen gehen zu Lasten des Verursachers. Die Teilnahme am Sportunterricht und an anderen Gruppenveranstaltungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung für mitgeführte Sportgeräte oder Gepäck wird nicht übernommen

5. Rücktritt:

Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn durch schriftliche Erklärung von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung beim Ski-Club 1952 Nauheim e.V. Tritt der Teilnehmer vom Reisevertrag zurück, so ist der Ski-Club 1952 Nauheim e.V. berechtigt, als Entschädigung folgende pauschale Rücktrittsgebühren zu berechnen:

- bis 3 Monate vor Reiseantritt die gesamte Anzahlung
- bis 2 Monate vor Reiseantritt 10% des Reisepreises, mindestens jedoch die Anzahlung
- bis 30 Tage vor Reiseantritt 50% des Reisepreises
- ab 14 Tagen bis zu 8 Tagen vor Anreise 75% des Reisepreises
- ab 7 oder weniger Tagen vor Anreise oder bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Stornierung wird der gesamte Reisepreis berechnet.

Bei Nennung bzw. Teilnahme einer Ersatzperson entfallen die Reiserücktrittsgebühren, jedoch wird eine Bearbeitungspauschale von

Euro 25,-- fällig. Wir empfehlen, eine Reiserücktritts-Kostenversicherung abzuschließen.

Der Ski-Club 1952 Nauheim e.V. ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag nach Antritt der Reise zu kündigen - und zwar fristlos - wenn ein Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise, ungeachtet einer Abmahnung durch den Reiseleiter, nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. In diesem Fall behält der Ski-Club 1952 Nauheim e.V. den Anspruch auf den vollen Reisepreis. Die Kosten einer vorzeitigen Rückreise gehen zu Lasten des Teilnehmers.

Wird eine Reise infolge von, bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (z.B. Schneemangel, Epidemie, Reisewarnung des Auswärtigen Amtes, offizielle Reise-beschränkungen im Zielgebiet) erheblich beeinträchtigt, gefährdet oder erschwert, so kann der Ski-Club 1952 Nauheim e.V. den Vertrag kündigen. Der Ski-Club 1952 Nauheim e.V. kann für bereits erbrachte oder noch zu erbringende Leistungen von den verbindlich Angemeldeten eine Entschädigung verlangen

6. Ski- bzw. Snowboardunterricht:

Der Ski- bzw. Snowboardunterricht wird, sofern er als Leistung in der jeweiligen Fahrten-ausschreibung aufgeführt ist, durch vereinseigene, ehrenamtliche Skilehrer, Snowboardlehrer und Übungsleiter durchgeführt. Für Teilnehmer unter 18 Jahren ist die Teilnahme am Skiunterricht auf Schüler- und Jugendfreizeiten verpflichtend. Skiunterricht wird nur Personen erteilt, deren persönlicher Reifegrad eine gewisse Selbständigkeit erreicht hat. Diese Beurteilung obliegt dem Übungsleiter.

Bei notwendigen Skischulbesuchen für Anfänger können vom Fahrtenleiter Zuschüsse bis zu Euro 50,-- gewährt werden.

7. Schüler- und Jugendtrainingsfahrten:

Die Teilnahme an Schüler- und Jugendtrainingsfahrten wird vom Besuch des entsprechenden Vortreffens abhängig gemacht. Dort erhalten die Teilnehmer auch die Einverständniserklärung, welche von den Eltern zu unterschreiben ist und damit neben den Fahrtenbedingungen Vertragsgrundlage wird. Diese ist dem Fahrtenleiter vor Antritt der Reise auszuhändigen.

8. Ausweise, Pässe:

Bei Auslandsreisen muss jeder Teilnehmer im Besitz eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses sein. Die Personalpapiere sind im Handgepäck mitzuführen. Geltende Zoll- und Devisenbestimmungen sind zu beachten.

Hinweise:

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Teilnehmer für einen ausreichenden Versicherungsschutz, besonders im Ausland, selbst verantwortlich sind. Dies können z.B. sein: Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Auslandsreise-Krankenversicherung, Reisekostenrücktrittsversicherung oder eine der DSV-Versicherungen.

Anregungen und Wünschen wird die Fahrtenleitung immer offen gegenüberstehen und versuchen zu entsprechen. Wir bitten jedoch um Verständnis, wenn dies nicht immer möglich sein wird.

Die Termine, Leistungen und Teilnahmebedingungen entsprechen dem Stand bei Drucklegung. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen - auch Preisänderungen, insbesondere durch neue Tarife, Erhöhung der Pensionspreise und Devisenkurse, sowie neu eingeführte öffentliche Gebühren oder Abgaben - bleiben vorbehalten. Die Reiseteilnehmer werden über eventuelle Preisänderungen umgehend informiert.

Der Vorstand

06.05.2020